



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

108. Jahrgang

Nr. 2

23. Januar 2015

INHALT

Nr.		Seite
103	Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer (PG-Satzung)	358
104	Ordnung für die Wahl der Pfarrgremien im Bistum Speyer (WOPG)	372
105	Gesetz zur Einführung der Pfarrestruktur nach dem Seelsorgekonzept „Gemeindepastoral 2015“ (EinfG 2015)	378
106	Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer	383

Der Bischof von Speyer

103 **Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer (PG-Satzung)**

Präambel	359
Teil 1: Allgemeine Bestimmungen	359
§ 1 Begriffsbestimmungen	359
Teil 2: Der Pfarreirat	359
§ 2 Grundsätzliche Bestimmungen	359
§ 3 Aufgaben	359
§ 4 Rechte	361
§ 5 Zusammensetzung	362
§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	363
§ 7 Konstituierung und Amtszeit	363
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	364
§ 9 Vorstand	364
§ 10 Arbeitsweise des Pfarreirates	365
§ 11 Sachausschüsse	366
§ 12 Pfarrversammlung	366
§ 13 Begehren von Mitgliedern der Pfarrei	367
§ 14 Geschäftsordnung	367
Teil 3: Der Gemeindeausschuss	367
§ 15 Grundsätzliche Bestimmungen	367
§ 16 Aufgaben	367
§ 17 Rechte	368
§ 18 Zusammensetzung	368
§ 19 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	369
§ 20 Konstituierung und Amtszeit	369
§ 21 Ende der Mitgliedschaft	369
§ 22 Arbeitsweise des Gemeindeausschusses	370
§ 23 Rechte des Pfarrers und des Pastoralteams	371
Teil 4: Der Verwaltungsrat	371
§ 24 Grundsätzliche Bestimmung	371
Teil 5: Schlussbestimmung	372
§ 25 Inkrafttreten	372

Präambel

Das Zeugnis der Kirche für Jesus Christus und sein Evangelium, der Dienst für die Menschen in der Welt von heute und die Feier unseres Glaubens im Gottesdienst können nur in gemeinsamer Verantwortung aller Glieder des Volkes Gottes gelingen. Diese Verantwortung zu fördern, ist Auftrag von Pfarreirat, Verwaltungsrat und Gemeindeausschuss.

So dienen sie dem Aufbau einer lebendigen Pfarrei mit ihren Gemeinden und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Die Pfarrei im Sinne dieses Gesetzes ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einem bestimmten Territorium der Diözese Speyer vom Diözesanbischof errichtet ist und eigene Rechtspersönlichkeit hat (c. 515, CIC). Sie entspricht zugleich der nach den staatskirchenrechtlichen Vorgaben errichteten Kirchengemeinde.

(2) Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist eine vom Bischof definierte Gemeinschaft von Gläubigen innerhalb einer Pfarrei; sie hat weder nach kanonischem noch nach weltlichem Recht Rechtspersönlichkeit.

Teil 2: Der Pfarreirat

§ 2

Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Der Pfarreirat ist einerseits das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung und zur Koordinierung des Laienapostolates in der Pfarrei und andererseits der für die Pfarrei vorgesehene Pastoralrat. Der Pfarreirat wirkt bei allen Aufgaben, die die Pfarrei betreffen, je nach Sachbereich beratend oder beschließend mit.

(2) In jeder Pfarrei ist ein Pfarreirat zu bilden.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Pfarreirat trägt zusammen mit dem Pfarrer und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für ein aktives kirchliches Leben in der Pfarrei. In enger Vernetzung der Gemeinden erarbeitet er auf der Grundlage des Pastoralkonzeptes der Diözese „Gemeindepastoral 2015“ das Pastorale Konzept, und sorgt für dessen Überprüfung und Fortschreibung. Dazu analysiert er die Situation in den Gemeinden, legt

entsprechend den Erfordernissen pastorale Schwerpunkte, Ziele und Maßnahmen fest und fördert das Zusammenwachsen der Pfarrei. Er berät über die die Pfarrei betreffenden Fragen, fasst dazu Beschlüsse und trägt Sorge für deren Durchführung.

(2) Der Pfarreirat gibt dem Bischof Empfehlungen zur Bildung von Gemeinden im Sinne des § 1 Abs. 2.

(3) Weitere Aufgabenfelder ergeben sich aus dem Pastoralen Konzept der Pfarrei. Hierzu gehören insbesondere,

1. die unterschiedlichen Lebenssituationen der Menschen in der Pfarrei wahrzunehmen und Folgerungen im Blick auf Begegnung, Begleitung und Hilfe zu ziehen; dazu gehört auch, politische, soziale, kulturelle und gesellschaftliche Entwicklungen zu erkennen und gegebenenfalls zu reagieren;
2. die Mitverantwortung der Laien auf der Ebene der Pfarrei zu sichern, die Charismen zu entdecken, für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge zu tragen und diese bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
3. dafür zu sorgen, dass auf der Ebene der Pfarrei ein Basisangebot der drei Grunddienste vorgehalten wird:
 - Ideen und Initiativen für eine missionarische Katechese, insbesondere für Sakramenten- und Erwachsenenkatechese zu entwickeln;
 - für eine lebendige Feier der Liturgie Sorge zu tragen und die Gottesdienste zu koordinieren;
 - eine diakonische Pastoral zu fördern und mitzutragen, auch in Kontakt mit den örtlichen sozialen Einrichtungen und dem zuständigen Caritas-Zentrum;
4. das Bewusstsein zu fördern, Teil der Weltkirche zu sein und im Blick auf die Vielfalt der unterschiedlichen Teilkirchen voneinander lernen zu können;
5. die ökumenische Zusammenarbeit auf Ebene der Pfarrei zu fördern und zu koordinieren;
6. den Dialog mit Vertretern der Religionen zu suchen, die in der Pfarrei ansässig sind;
7. die Verantwortung der Pfarrei für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung und „Eine Welt“ wach zu halten;
8. die Arbeit der Katholischen Kindertagesstätten und anderer Einrichtungen unterstützend zu begleiten sowie katholische Verbände, Organisationen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen;

9. die Zusammenarbeit mit den Schulen, anderen Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf dem Gebiet der Pfarrei zu fördern;
10. die Pfarrei und ihre Anliegen zusammen mit dem Pfarrer und dem Pastoralteam in der Öffentlichkeit zu vertreten;
11. die Pfarrangehörigen regelmäßig über die Arbeit des Pfarreirates zu informieren und für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu sorgen;
12. Vertreterinnen oder Vertreter der Pfarrei für andere kirchliche Gremien zu wählen, soweit hierfür die Zuständigkeit des Pfarreirates vorgesehen ist;
13. die Immobiliensituation in den Blick zu nehmen und eine Priorisierung hinsichtlich der pastoralen Bedürfnisse festzulegen.

§ 4 Rechte

(1) Im Bereich der Pastoral wirkt der Pfarreirat beratend mit, soweit ihm diese Satzung in einzelnen Angelegenheiten nicht weitergehende Rechte zukommen lässt. Als Organ des Laienapostolates kann er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrei in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen.

(2) Der Pfarreirat entsendet eine Beauftragte oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht in den Verwaltungsrat. Für die Vermögensverwaltung einschließlich des Stellenplans erarbeitet der Pfarreirat pastorale Richtlinien und gibt gemäß § 2 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVG) vor Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes seine Stellungnahme ab.

(3) Die Zustimmung des Pfarreirates ist notwendig zur Inkraftsetzung und Veränderung des Pastoralen Konzeptes. Dazu gehören insbesondere

- a) die Gestaltung der Grunddienste Liturgie, Katechese und Caritas,
- b) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Taufe, Erstkommunion, Begräbnisfeiern,
- c) öffentliche Veranstaltungen der Pfarrei,
- d) Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Der Pfarreirat ist zu hören vor Entscheidungen über

- a) Erlass von Hausordnungen für pfarrliche Gebäude,
- b) Nutzungsänderungen an den Kirchen und den pfarrlich genutzten Immobilien,
- c) technische und künstlerische Ausstattung der Kirchen,

- d) Anträge auf Veränderungen des territorialen Zuschnitts der Pfarrei,
- e) Einrichtung und Aufhebung von Kontaktstellen des Pfarrbüros,
- f) den Entwurf des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde (§ 2 Abs. 1 KVVG).

Die Stellungnahme des Pfarreirates ist Anträgen an das Bischöfliche Ordinariat beizufügen.

(5) Der Pfarreirat hat das Recht, über alle Vorgänge und Entwicklungen, die die Pfarrei betreffen, informiert zu werden. Regelmäßig informieren

- a) der Pfarrer oder ein anderes Mitglied des Pastoralteams über die Arbeit des Pastoralteams,
- b) die Vorsitzenden der Gemeindeausschüsse über deren Tätigkeit,
- c) der Delegierte bzw. die Delegierte des Verwaltungsrates über die wirtschaftliche Situation der Pfarrei sowie Beschlüsse des Verwaltungsrates,
- d) die Leitungen der Kindertageseinrichtungen über die Arbeit in den Einrichtungen,
- e) der Pfarrer über Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Bischöflichen Ordinariats, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Pfarrlebens auswirken, sowie über die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen.

§ 5

Zusammensetzung

(1) Der Pfarreirat setzt sich zusammen aus den direkt gewählten, den geborenen und gegebenenfalls den nach Abs. 5 hinzugewählten Mitgliedern. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.

(2) Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Pfarreirates beträgt zwischen 10 und 18 Personen. Der Pfarreirat legt vor der Wahl fest, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Gemeinden zu wählen sind. Dabei hat er jede Gemeinde mit mindestens einem Mitglied zu berücksichtigen. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden.

(3) Die Gemeinden wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Pfarreirat nach der Wahlordnung in geheimer und unmittelbarer Wahl.

(4) Geborene Mitglieder sind

- a) die Mitglieder des Pastoralteams,
- b) die Vorsitzenden der Gemeindeausschüsse,
- c) der oder die Delegierte des Verwaltungsrates,

- d) Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in der Pfarrei aktiven Jugendverbände, Ministrantengruppen und nicht verbandlicher Jugendgruppen,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Pfarrei aktiven Erwachsenenverbände sowie
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Leitungen der kath. Kindertageseinrichtungen in der Pfarrei.

Die betroffenen Gruppierungen nach lit. d, e und f melden zwei Wochen vor der konstituierenden Sitzung dem Pfarrer ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter.

(5) Der Pfarreirat kann auf Vorschlag des Pfarrers jederzeit weitere Mitglieder hinzu wählen, maximal jedoch drei Personen.

§ 6

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Katholische Christen unter 16 Jahren sind wahlberechtigt, wenn sie das Sakrament der Firmung empfangen haben.
- (2) Wählbar sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Pfarrei seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben oder in ihr wichtige Aufgaben wahrnehmen.
- (3) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist, wer aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.
- (4) Wählbarkeit in mehreren Gemeinden ist unzulässig.

§ 7

Konstituierung und Amtszeit

- (1) Die Konstituierung des Pfarreirates findet innerhalb von fünf Wochen nach der Wahl statt. Der Pfarrer ruft den Pfarreirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. In dieser Sitzung wählt der Pfarreirat aus seiner Mitte den Vorstand gemäß § 9 Abs. 1 und die Vertreterin bzw. den Vertreter im Verwaltungsrat. Ferner erfolgt ggf. die Hinzuwahl weiterer Mitglieder nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.
- (2) Bis zur Übernahme des Amtes durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden kommt dem Pfarrer die Sitzungsleitung des Pfarreirates zu.
- (3) Zu Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder des Pfarreirates durch den Pfarrer im zentralen Gottesdienst der Pfarrei vorgestellt.

(4) Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gewählten Gremiums.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Ungültigerklärung der Wahl.

(2) Der Pfarreirat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, aus dem Pfarreirat ausschließen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden. Gegen die Entscheidung kann der Ortsordinarius angerufen werden.

(3) Der Ortsordinarius kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied und der übrige Pfarreirat gehört werden.

(4) Will ein Mitglied aus dem Pfarreirat ausscheiden, so hat es dies schriftlich dem/der Vorsitzenden gegenüber zu erklären.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Pfarreirates vorzeitig aus oder wird die Mitgliedschaft aberkannt, so rückt für den Rest der Wahlperiode die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl aus der betreffenden Gemeinde nach.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand des Pfarreirates besteht aus dem Pfarrer, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer. Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter und Schriftführerin/Schriftführer werden vom Pfarreirat gewählt. Der Pfarreirat kann weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. Gewählte Vorstandsmitglieder können durch den Pfarreirat abgewählt werden.

(2) Die/der Vorsitzende des Pfarreirates, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor und trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarreirates.

(3) Die/der Vorsitzende des Pfarreirates vertritt den Pfarreirat nach außen.

§ 10 Arbeitsweise des Pfarreirates

(1) Der Pfarreirat soll wenigstens vierteljährlich zusammentreten. Die/der Vorsitzende des Pfarreirates, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt die Mitglieder des Pfarreirates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein. Zu Außerordentlichen Sitzungen muss eingeladen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarreirates dies unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragen.

(2) Die Sitzungen des Pfarreirates sind öffentlich, soweit nicht Personal-, Bau- oder Grundstücksangelegenheiten beraten werden oder der Pfarreirat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Pfarreirates zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Leitung der Sitzung obliegt der/dem Vorsitzenden des Pfarreirates. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgabe die/der stellvertretende Vorsitzende wahr.

(4) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Pfarreirat bei der nächsten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung, zu der ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Erklärt der Pfarrer unter Angabe der Gründe, dass er aufgrund der durch seinen amtlichen Auftrag gegebenen pastoralen Verantwortung gegen einen Antrag oder gegen einen in seiner Abwesenheit gefassten Beschluss stimmen muss, so ist die anstehende Frage im Pfarreirat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Ortsordinarius.

(7) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarreirates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr gegeben, kann der Ortsordinarius angerufen werden. Er verfügt die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

(8) Über die Sitzung des Pfarreirates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird an die Mitglieder des Pfarreirates verschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wird.

ben wird. Einsprüche gegen das Protokoll werden bei der nächsten Sitzung beraten. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

(9) Die Beschlüsse des Pfarreirates sind in allen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, falls der Pfarreirat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 11

Sachausschüsse

(1) Der Pfarreirat bildet Ausschüsse für die drei Grunddienste der Katechese, der Liturgie und der Caritas. Alle Gemeinden sollen nach Möglichkeit in diesen Ausschüssen personell vertreten sein. Mitglied ist außerdem der/die im Pastoralteam zuständige Beauftragte für den jeweiligen Grunddienst.

(2) Es soll ein Jugendausschuss gebildet werden, dem neben einem Mitglied des Pastoralteams Vertreterinnen/Vertreter aller verbandlichen Jugendgruppen, Ministrantengruppen und der nichtverbandlichen Jugendarbeit der Pfarrei angehören.

(3) Der Pfarreirat kann weitere Sachausschüsse bilden.

(4) Jedem Sachausschuss des Pfarreirates gehört mindestens ein Mitglied des Pfarreirates an. Es trägt Verantwortung für die Vernetzung zum Pfarreirat. Weitere Mitglieder sollen engagierte Einzelpersonen sein, die nicht den pfarrlichen Gremien angehören müssen.

(5) Jeder Sachausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Bei den Sachausschüssen für Liturgie, Katechese und Caritas muss diese Person Mitglied im Pfarreirat sein.

(6) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Pfarreirat wirksam. Ausschüsse handeln im Auftrag des Pfarreirates.

(7) Die Sachausschüsse berichten in den Sitzungen des Pfarreirates über ihre Arbeit.

§ 12

Pfarrversammlung

Der Pfarreirat soll zur Beratung und Information zu wichtigen Angelegenheiten die Mitglieder der Pfarrei zu einer Pfarrversammlung einladen.

§ 13 Begehren von Mitgliedern der Pfarrei

Ein Antrag, der von mindestens vierzig Mitgliedern der Pfarrei unterschrieben wurde, ist vom Vorstand des Pfarreirates auf die Tagesordnung der nächsten Pfarreiratssitzung zu nehmen. Bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes werden bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Antragsteller mit Rederecht zugelassen.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Pfarreirat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

Teil 3: Der Gemeindeausschuss

§ 15 Grundsätzliche Bestimmungen

In jeder Gemeinde wird ein Gemeindeausschuss gebildet, der aus mindestens drei gewählten Mitgliedern bestehen muss.

§ 16 Aufgaben

(1) Der Gemeindeausschuss koordiniert im Rahmen des Pastoralen Konzeptes der Pfarrei und der Beschlüsse des Pfarreirates das kirchliche Leben vor Ort. Dabei arbeitet er möglichst eng mit dem Pfarreirat und dessen Sachausschüssen zusammen. Seine Aufgaben sind insbesondere

1. das kirchliche Leben vor Ort zu fördern, die Charismen zu entdecken und sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
2. Sorge zu tragen für die Glaubensweitergabe und die Gewinnung von Katecheten und Katechetinnen in der katechetischen Arbeit;
3. für ein lebendiges liturgisches Leben Sorge zu tragen;
4. den caritativen Dienst zu fördern und mitzutragen;
5. die Situation in der Gemeinde zu beobachten und Entwicklungen, Probleme sowie Vorschläge an den Pfarreirat weiterzuleiten;
6. die Tätigkeit von Verbänden, Gruppen und freien Initiativen auf der Ebene der Gemeinde zu fördern und zu koordinieren;

(2) Im Bereich der Vermögensverwaltung kann der Verwaltungsrat dem Gemeindeausschuss, z. B. bei Baumaßnahmen oder bei einzelnen Stellenbesetzungen der Kirchenstiftung, die Durchführung einzelner genau umschriebener Projekte und die damit verbundenen Teilentscheidungen übertragen. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und das Projekt und den Kostenrahmen genau beschreiben. Darüber hinaus gelten die §§ 9, 11 und 12 KVVg auch für den Gemeindeausschuss.

§ 17 Rechte

(1) Der Gemeindeausschuss hat das Recht, zu jeder Zeit über Beratungen informiert und vor Entscheidungen, die die Gemeinde oder die dort belegenen Kirchenstiftungen betreffen, gehört zu werden. Regelmäßig informieren

- a) der/die Vorsitzende des Gemeindeausschusses über Beratungen und Beschlüsse des Pfarreirates,
- b) die Mitglieder des Verwaltungsrates über Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates, unter Wahrung der Amtsverschwiegenheit (§ 9 Abs. 2 KVVg).

(2) Der Gemeindeausschuss kann jederzeit Anträge an den Verwaltungsrat oder den Pfarreirat stellen, die dort behandelt werden müssen.

(3) In Gemeinden, die aus mehreren bürgerlichen Gemeinden oder Ortsteilen bestehen, kann der Gemeindeausschuss vor der Wahl festlegen, wie viele Mitglieder aus jeder dieser bürgerlichen Gemeinden bzw. aus jedem dieser Ortsteile in den Gemeindeausschuss zu wählen sind; er kann auch festlegen, ob und wie die Mandate der Gemeinde im Pfarreirat nach diesen bürgerlichen Gemeinden bzw. Ortsteilen aufgeteilt werden. Diese Beschlüsse müssen mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten und mit der Kandidatenliste veröffentlicht werden.

§ 18 Zusammensetzung

(1) Der Gemeindeausschuss setzt sich zusammen aus gewählten und hinzu gewählten Mitgliedern sowie wenigstens jeweils einem der Mitglieder, die aus der Gemeinde in den Verwaltungsrat bzw. in den Pfarreirat gewählt werden. Wird vor Ort keine Regelung gefunden, ist jeweils das Mitglied aus Verwaltungsrat bzw. Pfarreirat mit der höchsten Stimmenzahl auch Mitglied des Gemeindeausschusses.

(2) Die Gemeinde wählt nach der Wahlordnung in geheimer und unmittelbarer Wahl mindestens drei Mitglieder in den Gemeindeausschuss.

Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder legt der amtierende Gemeindeausschuss vor der Wahl fest.

(3) Der Gemeindeausschuss kann jederzeit weitere Mitglieder hinzu wählen. Die Zuwahl kann im Rahmen der Konstituierung und während der Amtszeit erfolgen.

(4) Ist eine ehrenamtliche Ansprechperson für ökumenische Belange bestellt, so ist diese Mitglied im Gemeindeausschuss.

§ 19

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Katholische Christen unter 16 Jahren sind wahlberechtigt, wenn sie das Sakrament der Firmung empfangen haben.

(2) Wählbar sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Pfarrei seit 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz haben oder in ihr wichtige Aufgaben wahrnehmen.

(3) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist, wer aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.

(4) Wählbarkeit in mehreren Gemeinden ist unzulässig.

§ 20

Konstituierung und Amtszeit

(1) Der Pfarrer oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Pastoralteams ruft den Gemeindeausschuss innerhalb von drei Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Auf dieser Sitzung wählt der Gemeindeausschuss den Vorstand gem. § 22 Abs. 1. Bis zur Amtsübernahme durch die /den Vorsitzenden leitet der Pfarrer oder das von ihm bestimmte Mitglied des Pastoralteams die Sitzung des Gemeindeausschusses.

(2) Zu Beginn ihrer Tätigkeit stellen sich die Mitglieder des Gemeindeausschusses im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vor.

(3) Die Amtszeit des Gemeindeausschusses beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gewählten Gremiums.

§ 21

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Ungültigerklärung der Wahl.

(2) Der Gemeindeausschuss kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, aus dem Gemeindeausschuss ausschließen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden. Die Entscheidung muss zur Gültigkeit vom Pfarrer bestätigt werden.

(3) Will ein Mitglied freiwillig aus dem Gemeindeausschuss ausscheiden, so hat es dies schriftlich der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gemeindeausschusses vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Wahlperiode die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

§ 22

Arbeitsweise des Gemeindeausschusses

(1) Der Gemeindeausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Sie können von ihm auch jederzeit wieder abgewählt werden.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Gemeindeausschuss nach außen.

(3) Die/der Vorsitzende des Gemeindeausschusses lädt dessen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein. Zu einer Sitzung muss außerdem eingeladen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Gemeindeausschusses dies unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragen. Eine Kopie der Einladung ist stets auch dem Pfarrer, den Mitgliedern des Pastoralteams und dem Vorstand des Pfarreirates zeitgleich zu übersenden.

(4) Die Sitzungen des Gemeindeausschusses sind öffentlich, soweit nicht Personal-, Bau- oder Grundstücksangelegenheiten beraten werden oder der Gemeindeausschuss den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Gemeindeausschusses zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Leitung der Sitzung obliegt der/dem Vorsitzenden des Gemeindeausschusses. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgabe die/der stellvertretende Vorsitzende wahr.

(5) Der Gemeindeausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Gemeindeausschuss bei der nächsten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung, zu der ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Angelegenheiten nach § 16 Abs. 2 sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die nach § 6 KVVg das passive Wahlrecht zum Verwaltungsrat haben.

(7) Über die Sitzung des Gemeindeausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführer/in/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird an die Mitglieder des Gemeindeausschusses, die Mitglieder des Pastoralteams und an den Vorstand des Pfarreirates verschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wird. Einsprüche gegen das Protokoll werden bei der nächsten Sitzung beraten. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

(8) Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses sind in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, falls der Gemeindeausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 23

Rechte des Pfarrers und des Pastoralteams

(1) Dem Pfarrer und den Mitgliedern des Pastoralteams steht es frei, an den Sitzungen des Gemeindeausschusses teilzunehmen.

(2) Erklärt der Pfarrer unter Angabe der Gründe, dass er aufgrund der durch seinen amtlichen Auftrag gegebenen pastoralen Verantwortung einen Beschluss des Gemeindeausschusses nicht mittragen kann, so ist dieser Beschluss nicht wirksam. Diese Erklärung muss der Pfarrer unverzüglich nach Kenntnisnahme des Beschlusses der / dem Vorsitzenden des Gemeindeausschusses schriftlich mitteilen. Die anstehende Frage ist in der nächsten Sitzung des Pfarreirates zu beraten und zu entscheiden.

Teil 4: Der Verwaltungsrat

§ 24

Grundsätzliche Bestimmung

Die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in den Pfarreien erfolgt gemäß den Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und nach Maßgabe der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Teil 5: Schlussbestimmung

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Ganzen mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Die Regelungen betreffend die Wahl der Gremien treten bereits mit der Verkündung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft.

Speyer, den 14. Januar 2015



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

104 Ordnung für die Wahl der Pfarrgremien im Bistum Speyer (WOPG)

§ 1 Wahlbezirke	373
§ 2 Wahlausschuss	373
§ 3 Wählerverzeichnis	373
§ 4 Wahlvorschläge	373
§ 5 Kandidatenliste	374
§ 6 Wahltermin und Wahlort	374
§ 7 Stimmzettel	374
§ 8 Briefwahl	375
§ 9 Wahlhelfer	375
§ 10 Wahlhandlung	375
§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses	376
§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	376
§ 13 Wahlakten	377
§ 14 Wahleinsprüche	377
§ 15 Inkrafttreten	377

§ 1

Wahlbezirke

Die Wahlen zum Pfarreirat, zu den Gemeindeausschüssen und zum Verwaltungsrat werden auf der Ebene der in der Pfarrei definierten Gemeinden durchgeführt. Wahlbezirke im Sinne des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVVG) – in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung sind die Gemeinden.

§ 2

Wahlausschuss

- (1) In jeder Pfarrei bildet der Pfarreirat spätestens drei Monate vor der Wahl einen Wahlausschuss, der in allen Gemeinden der Pfarrei alle drei Wahlen durchführt.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Pfarrer oder einer von ihm bestellten Person, sowie je einem Mitglied der zur Pfarrei gehörenden Gemeinden.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 3

Wählerverzeichnis

Dem Wahlausschuss werden vom Bischöflichen Ordinariat Wählerverzeichnisse zur Verfügung gestellt, in denen die Wahlberechtigten aufgeführt sind, die in der jeweiligen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 4

Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss fordert spätestens zehn Wochen vor der Wahl die Mitglieder der Gemeinden öffentlich dazu auf, ihm innerhalb von vier Wochen schriftlich Wahlvorschläge zu unterbreiten. Sofern ein Beschluss nach § 17 Abs. 3 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer gefasst wurde, ist dieser mit der Aufforderung zu veröffentlichen.
- (2) Wahlvorschläge kann jede wahlberechtigte Person auf dem hierzu durch das Bischöfliche Ordinariat ausgegebenen Formular einreichen. Die Wahlvorschläge enthalten Name, Vorname, Anschrift, Alter und Beruf der genannten Kandidatinnen bzw. Kandidaten.
- (3) Dem Vorschlag ist das schriftliche Einverständnis jeder genannten Kandidatin und jedes genannten Kandidaten, die Daten nach Abs. 2 zu veröffentlichen und eine eventuelle Wahl anzunehmen, beizufügen.

§ 5 Kandidatenliste

- (1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Vorschläge für jedes der drei zu wählenden Gremien, nämlich Pfarreirat, Verwaltungsrat und Gemeindevorstand, eine eigene Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe der Adresse auf.
- (2) Jede Liste soll um die Hälfte mehr Kandidaten/-innen enthalten als Mitglieder zu wählen sind.
- (3) Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, stellt der Wahlausschuss eine Kandidatenliste auf oder ergänzt sie entsprechend, nachdem er das Einverständnis der möglichen Kandidat/inn/en eingeholt hat.
- (4) Der Wahlausschuss gibt die Kandidatenlisten sowie Ort und Dauer der Wahlhandlung spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin der jeweiligen Gemeinde bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentlichen Aushang bis zum Ablauf des Wahltages. Die Veröffentlichung kann außerdem im Pfarrblatt oder in anderer geeigneter Weise erfolgen. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in den Sonntagsgottesdiensten auf den Aushang hinzuweisen.
- (5) Wenn der Wahlausschuss durch Beschluss von der Aufstellung einer Kandidatenliste absieht, erfolgt Urwahl. Der Wahlausschuss kann auch eine nicht vollständige Kandidatenliste aufstellen, die durch Urwahl ergänzt werden kann.

§ 6 Wahltermin und Wahlort

- (1) Der Wahltermin wird vom Bischöflichen Ordinariat für alle Pfarreien des Bistums einheitlich festgesetzt.
- (2) Der nach § 2 gebildete Wahlausschuss setzt Orte und Zeiten der Wahlhandlung in der jeweiligen Gemeinde fest. Die Öffnungszeiten der Wahllokale sind so anzusetzen, dass in jeder Gemeinde am Wahltag die Stimmabgabe über insgesamt mindestens vier Stunden möglich ist.

§ 7 Stimmzettel

- (1) Der Wahlausschuss hat für den Wahltermin eine genügende Anzahl von Stimmzetteln vorzubereiten.
- (2) Die Stimmzettel müssen für die Wahl des jeweiligen Gremiums dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Auf ihnen sind dieselben Namen mit denselben Angaben in derselben Reihenfolge aufzuführen wie in der Kandidatenliste.

- (3) Die Stimmzettel müssen einen Hinweis auf die Höchstzahl der Personen enthalten, die gewählt werden dürfen.
- (4) Für jede der drei Wahlen ist ein eigener Stimmzettel zu erstellen, der sich farblich von denen der anderen Wahlhandlungen unterscheidet.

§ 8 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte haben die Möglichkeit, sich auf Antrag an der Wahl brieflich zu beteiligen.
- (2) Dieser Antrag kann bis zum vorletzten Tag vor der Wahl schriftlich oder mündlich bei dem Wahlausschuss oder dem Pfarramt gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlausschuss zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag zugestellt.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Die Wählerin bzw. der Wähler hat dem Wahlausschuss in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen Wahlumschlag mit ihrem bzw. seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis Ende der festgesetzten Wahlzeit dem Wahlausschuss zugegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin bzw. der Wähler zu versichern, dass sie bzw. er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

§ 9 Wahlhelfer

- (1) Der Wahlausschuss bestellt spätestens 14 Tage vor dem Wahltag für jeden Wahlbezirk Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Aufgabe der Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer ist es, für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wählerinnen bzw. Wähler, die ihre Stimme abgeben, im Wählerverzeichnis der jeweiligen Gemeinde zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Es müssen während des Wahlvorganges wenigstens drei Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer ständig anwesend sein.

§ 10 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt für jedes Wahllokal eine Person zur Wahlleitung. Diese hat durch geeignete Vorkehrungen in ihrer Gemeinde

dafür zu sorgen, dass die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist. Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sie sich davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne hat während des gesamten Wahlvorganges verschlossen zu sein.

(2) Die Wählerinnen und Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung Namen, Geburtsdatum und Anschrift bekannt. Die Angaben sind auf Verlangen zu belegen.

(3) Die Stimmzettel liegen nur im Wahllokal aus und werden erst nach Kontrolle der Wahlberechtigung an die Wählerinnen und Wähler ausgegeben.

(4) Die Wählerinnen und Wähler kreuzen persönlich auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in das jeweilige Gremium zu wählen sind.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung der Stimmen und die Protokollierung der Wahlhandlung erfolgt durch die Wahlleitung und deren Wahlhelfer bzw. Wahlhelferinnen. Die Wahlleitung meldet das Ergebnis der Stimmauszählung unverzüglich an den Wahlausschuss.

(2) Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlausschuss.

(3) Zu Mitgliedern des jeweiligen Gremiums sind so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, wie gemäß §§ 5 oder 18 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer bzw. § 4 KVVG in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung zu wählen sind. Alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen zu Ersatzmitgliedern jeweils für ihren Wahlbezirk gewählt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt oder eingetragen sind als Personen zu wählen waren, oder wenn er weitere handschriftliche Zusätze enthält.

(5) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch die Wahlleitung und mindestens einen Wahlhelfer bzw. eine Wahlhelferin zu entscheiden.

§ 12

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist unverzüglich nach Abschluss der Wahl durch Aushang in allen Kirchen der Pfarrei für die Dauer von zwei Wochen zu veröf-

fentlichen. Es ist zusätzlich in den auf den Wahltag folgenden Sonntags-gottesdiensten bekannt zu geben. Es ist darüber hinaus dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Wahlakten

- (1) Das Protokoll der Wahlhandlung und das Wählerverzeichnis sind von der jeweiligen Wahlleitung und mindestens einem Wahlhelfer bzw. einer Wahlhelferin zu unterschreiben.
- (2) Die Stimmzettel, die Aushänge und die Wählerverzeichnisse sind nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. des Einspruchsverfahrens zu vernichten.
- (3) Die Protokolle der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind im Pfarrarchiv zu verwahren.

§ 14 Wahleinsprüche

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Wahl schriftlich unter Angabe von Gründen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Einspruchsberechtigt ist jede wahlberechtigte Person.
- (2) Ein Einspruch hindert nicht die Konstituierung des jeweiligen Gremiums.
- (3) Der Einspruch kann nur auf Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften, die das Wahlergebnis beeinflussen kann, gestützt werden.
- (4) Der Wahlausschuss leitet den Einspruch mit seiner Stellungnahme an die Schiedsstelle im Bistum Speyer zur Entscheidung weiter. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist bindend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft.

Speyer, den 14. Januar 2015

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

105 Gesetz zur Einführung der Pfarrestruktur nach dem Seelsorgekonzept „Gemeindepastoral 2015“ (EinfG 2015)

Präambel.....	378
Art. 1: Verfahren zur Gemeindebildung	378
Art. 2: Übergangsbestimmungen betreffend die Wahlen zu den Pfarrgremien im Jahr 2015	380
§ 1 Grundsatz	380
§ 2 Bestellung des Wahlausschusses.....	380
§ 3 Pfarreirat	380
§ 4 Gemeindeausschuss	381
§ 5 Verwaltungsrat	381
Art. 3: Aufhebung der Regelungen über die Bildung von Projektpfarreien.....	381
Art. 4: Inkrafttreten	382

Präambel

Das nachstehende Einführungsgesetz regelt den Übergang von den bisherigen Rechtsstrukturen in die neuen Strukturen, wie sie das Konzept für die Seelsorge „Der Geist ist es, der lebendig macht (Joh 6,63)“ – Gemeindepastoral 2015 vorsieht.

Die Wahl zu den Pfarrgremien der am 01.01.2016 neu entstehenden Pfarreien und die Konstituierung der Pfarrgremien erfolgen noch im Jahr 2015, während also die bisherigen Kirchengemeinden noch bestehen. Insofern sind die folgenden Regelungen als Übergangsvorschriften zu verstehen.

Art. 1: Verfahren zur Gemeindebildung

1. Mit Inkrafttreten der neuen Pfarrestruktur im Bistum Speyer zum 1. Januar 2016 wird jede bisherige kirchenrechtlich errichtete Pfarrei/Kuratie zu einer Gemeinde, sofern die nach Ziffer 3 zuständigen Gremien nichts anderes beschließen.
2. In Abweichung von dem Grundsatz nach Ziffer 1
 - können mehrere bisherige Pfarreien/Kuratie zusammen eine Gemeinde bilden;
 - kann eine bisherige Filiale eine eigenständige Gemeinde bilden, sofern sie derzeit über einen eigenen Pfarrgemeinderat oder einen eigenen Verwaltungsrat verfügt.

3. Die Festlegung zur abweichenden Gemeindebildung nach Ziffer 2 trifft der zuständige – ggf. gemeinsame – Pfarrgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, verbleibt es bei der Gemeindebildung gemäß Ziffer 1.
Sind mehrere Pfarrgemeinderäte von der Festlegung betroffen, entscheiden sie nach gemeinsamer Beratung. Dabei ist in jedem Pfarrgemeinderat die 2/3-Mehrheit erforderlich.
4. Die Pfarrgemeinderäte müssen, auch wenn ein Antrag nach Ziffer 2 nicht vorliegt, die Frage der Gemeindebildung beraten, das Ergebnis der Willensbildung protokollieren und auf dem Formblatt (Ziffer 6) vermerken. Vor der Beratung und ggf. Beschlussfassung nach Ziffer 1 und Ziffer 2 wird der „Leitfaden zur Gemeindebildung“ zur Kenntnis genommen und diskutiert.
5. Um möglichst viele Gläubige einzubeziehen, können in den Pfarreiengemeinschaften, Pfarreien oder Filialen Pfarr- bzw. Gemeindeversammlungen abgehalten und Voten erbeten werden
6. Aus allen bisherigen Pfarreiengemeinschaften, Pfarreien/Kuratieen (incl. Ihrer Filialen) benötigt das Bischöfliche Ordinariat bis zum 28.02.2015 die entsprechende Meldung, die mittels eines Formblattes dokumentiert wird.
7. Im Zuge der Beschlussfassung zur Bildung von Gemeinden kann die Mandatsfestlegung für die Wahl des zukünftigen Pfarreirates erfolgen. Siehe dazu auch Punkt 3 des „Leitfadens zur Gemeindebildung“.
Die Festlegung der Mandatszahl für den Pfarreirat und dessen Verteilung für die jeweilige Gemeinde erfolgt durch das Gremium, das sich auch zur Namensfindung gebildet hat. Dieses besteht aus
 - dem/ den Pfarrer/n der betroffenen Pfarreien
 - allen weiteren hauptamtlichen Seelsorgern/innen der betroffenen Pfarreien
 - den jeweiligen Hauptausschüssen
 - und unter Umständen der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied betroffener Pfarrgemeinderäte, die aktuell noch einer anderen Pfarreiengemeinschaft angehören.

Bestehen gemeinsame Pfarrgemeinderäte (und deshalb kein Hauptausschuss) so sind aus allen in ihnen vertretenen Pfarreien jeweils zwei Mitglieder in das Gremium zur Mandatsfestlegung zu entsenden.

Bei den Projektpfarreien erfolgt die Entscheidung durch den Pfarreirat.

Eine entsprechende Meldung an das Bischöfliche Ordinariat erfolgt mittels Formblatt bis spätestens 30.04.2015.

8. Die Gemeinden tragen in der Regel den Namen des Patrons der bisherigen Pfarr-, Kuratie- bzw. Filialkirche. Wenn von dieser Regel abgewichen werden soll oder wenn sich mehrere Pfarreien/Kurationen zu einer Gemeinde zusammenschließen, wird der Name der Gemeinde von den nach Ziffer 3 für die Gemeindebildung zuständigen Pfarrgemeinderäten festgelegt. Bei Zusammenschlüssen kann die Gemeinde den Namen von zwei oder mehr Kirchenpatronen erhalten.

Art. 2: Übergangsbestimmungen betreffend die Wahlen zu den Pfarrgremien im Jahr 2015

§ 1 Grundsatz

Sofern dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Ordnung für die Wahl der Pfarrgremien im Bistum Speyer.

§ 2 Bestellung des Wahlausschusses

- (1) Hinsichtlich der Bestellung des Wahlausschusses gilt für die Projektpfarreien § 2 Abs. 2 der Wahlordnung unverändert.
- (2) In den übrigen Pfarreien werden die Vertreter der Gemeinden im Wahlausschuss vom jeweiligen Pfarrgemeinderat ernannt. Wo zwei oder mehr bisherige Pfarreien/Kurationen zusammen eine Gemeinde bilden, wird der Vertreter bzw. die Vertreterin von den betroffenen Pfarrgemeinderäten einvernehmlich ernannt.

§ 3 Pfarreirat

- (1) Für die Projektpfarreien gilt § 5 Abs. 2 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer unverändert.
- (2) Die erstmalige Festlegung der Mandatszahl für den Pfarreirat und dessen Verteilung für die jeweilige Gemeinde erfolgt durch das Gremium nach Art.1 Ziffer 7.

Dieses besteht aus

- dem/ den Pfarrer/n der betroffenen Pfarreien
- allen weiteren hauptamtlichen Seelsorgern/innen der betroffenen Pfarreien

- den jeweiligen Hauptausschüssen
- und unter Umständen der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied betroffener Pfarrgemeinderäte, die aktuell noch einer anderen Pfarreiengemeinschaft angehören.

Bestehen gemeinsame Pfarrgemeinderäte und deshalb kein Hauptausschuss, so sind aus allen in ihnen vertretenen Pfarreien jeweils zwei Mitglieder in das Gremium zur Mandatsfestlegung zu entsenden.

(3) Die Festlegung der Mandatszahl muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden.

(4) Die Konstituierung des Pfarreirates findet bis zum 31. Dezember 2015 statt.

§ 4

Gemeindeausschuss

(1) Für die Projektpfarreien gilt § 18 Abs. 2 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer unverändert.

(2) Für die erstmalige Wahl des Gemeindeausschusses legt der bisherige Pfarrgemeinderat die Anzahl der zu wählenden Mitglieder fest. Wo zwei oder mehr bisherige Pfarreien/Kuraten zusammen eine Gemeinde bilden, wird die Anzahl der zu wählenden Mitglieder von den betroffenen Pfarrgemeinderäten in gemeinsamer Sitzung einvernehmlich festgelegt. Der bisherige Pfarrgemeinderat bzw. die betroffenen Pfarrgemeinderäte treffen gegebenenfalls auch die Entscheidung gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer.

(3) Die Konstituierung des Gemeindeausschusses findet bis zum 31. Dezember 2015 statt.

§ 5

Verwaltungsrat

Die Konstituierung des Verwaltungsrates findet bis zum 31. Dezember 2015 statt.

Art. 3: Aufhebung der Regelungen über die Bildung von Projektpfarreien

§ 1

Das Gesetz über die Bildung von Projektpfarreien im Rahmen des Bistumsprozesses „Gemeindepastoral 2015“ tritt zum 01.01.2016 außer Kraft.

§ 2

Die Satzung für die pfarrlichen Gremien der Projektpfarreien im Bistum Speyer tritt zum 01.01.2016 außer Kraft.

§ 3

Die Ordnung für die Wahl des Pfarreirates, des Verwaltungsrates und der Gemeindeausschüsse in den Projektpfarreien im Bistum Speyer tritt zum 01.01.2016 außer Kraft.

§ 4

Die Ausführungsbestimmung zum Abschnitt I. – Kirchengemeinden – des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) tritt zum 01.01.2016 außer Kraft.

§ 5

Die Dekrete über die Bildung von Projektpfarreien im Rahmen des diözesanen Pastoralprozesses „Gemeindepastoral 2015“ treten zum 01.01.2016 außer Kraft.

Art. 4: Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft.

Speyer, den 14. Januar 2015

A handwritten signature in black ink, reading "Dr. Karl-Heinz Wiesemann". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'W'.

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

106 Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer

§ 1 Ziel und Zweck

Das Dekanat ist die mittlere Ebene der Diözese. In ihm sind benachbarte Pfarreien zu wechselseitiger Anregung, gemeinsamer Planung, gegenseitiger Hilfe sowie zu gemeinsamer Durchführung von Aufgaben zusammengeschlossen (vgl. c. 374, § 2 CIC). Als mittlere Ebene dient das Dekanat auch der Kommunikation zwischen den Pfarreien und dem Bischof. Das Dekanat ist zugleich kirchlicher Aufsichtsbezirk.

§ 2 Errichtung, Veränderung und Aufhebung

Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanate obliegt dem Diözesanbischof nach Anhörung des Allgemeinen Geistlichen Rates, des Priesterrates, des Diözesanpastoralrates und des bzw. der betroffenen Dekanatsräte.

§ 3 Organe

Organe des Dekanats sind:

- der Dekan und der Prodekan,
- das Dekanatsteam,
- der Dekanatsrat.

§ 4 Aufgabenbereiche

Zum Aufgabenbereich gehören:

1. Pastorale Aufgaben, die in Pfarreien und von kirchlichen Verbänden, Gruppen und Einrichtungen auf Dekanatsstufe durchgeführt werden, zu fördern und zu koordinieren;
2. solche Aufgaben zu übernehmen, die durch die Pfarreien nicht allein wahrgenommen werden können;
3. Richtlinien und Maßnahmen des Bistums für seinen Bereich anzupassen, für ihre Verwirklichung zu sorgen und Anregungen aus dem Dekanat an das Bistum weiterzugeben;
4. mit anderen christlichen Kirchen im Dekanat zusammenzuarbeiten und Kontakte mit ihnen und anderen Religionen zu pflegen.

§ 5 Dekan und Prodekan

- (1) Der Dekan ist Leiter des Dekanats sowie Vorsitzender des Dekanatsrates und der Gemeinschaft der Geistlichen im Dekanat. Er vertritt das Dekanat nach außen. Stellvertreter des Dekans ist der Prodekan.
- (2) Dekan und Prodekan werden vom Dekanatsrat gewählt und vom Bischof ernannt. Näheres regelt eine Wahlordnung.
- (3) Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt 6 Jahre. Sie führen bis zur Ernennung ihrer Nachfolger die Geschäfte fort.
- (4) Scheiden der Dekan oder der Prodekan vorzeitig aus ihrem Amt, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger neu gewählt. Erfolgt die Neuwahl innerhalb des letzten Jahres der Amtszeit, so gilt sie auch für die darauf folgende Amtszeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Dekan oder Prodekan gilt die Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekane im Bistum entsprechend.
- (5) Die Aufgabenbereiche des Dekans und des Prodekans sowie die Bestellung und Aufgabenbereiche der sonstigen Mitarbeiter/-innen im Dekanat regelt die Ordnung für die Dekane und deren Mitarbeiter im Bistum Speyer.

§ 6 Dekanatsteam

- (1) Das Dekanatsteam ist im Zusammenwirken mit dem Dekanatsrat verantwortlich für die Planung und Durchführung aller gemeinsamen pastoralen Aufgaben im Dekanat.
- (2) Dem Dekanatsteam gehören mit Stimmrecht an:
 - a. der Dekan und der Prodekan,
 - b. die Pfarrer der dem Dekanat angehörenden Pfarreien,
 - c. die Kooperatoren und Kapläne,
 - d. alle hauptamtlich in der Pfarrseelsorge und Kategorialeseelsorge tätigen Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten,
 - e. die im Dekanat tätigen Diakone im Zivilberuf,
 - f. die für das Dekanat zuständigen Jugendreferentinnen oder -referenten,
 - g. die Leiterin bzw. der Leiter des Caritas-Zentrums, oder ein bestellter Vertreter des Caritas-Zentrums, das für das Dekanat zuständig ist.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter oder die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(4) Die Dekanatskantorin bzw. der Dekanatskantor kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§7 Arbeitsweise des Dekanatsteams

(1) Das Dekanatsteam trifft sich wenigstens einmal im Jahr.

(2) Das Dekanatsteam legt selbstverantwortlich und verbindlich die Arbeitsstruktur im Dekanat fest. Es können auf Stadt- oder Regionalebene Teams gebildet werden, z. B. um den regionalen Besonderheiten gerecht zu werden oder unterschiedliche Aufgabenbereiche und Themenstellungen zielorientiert angehen zu können.

(3) Die Leitung des Dekanatsteams obliegt dem Dekan. Im Verhinderungsfall nimmt die Aufgabe der Prodekan wahr.

§ 8 Dekanatsrat

(1) Der Dekanatsrat kommt zu den vorgeschriebenen Wahlen und bei Bedarf zur Beratung und Beschlussfassung der in § 4 genannten Aufgabenbereiche zusammen.

(2) Dem Dekanatsrat gehören mit Stimmrecht an:

- a. die Mitglieder des Dekanatsteams,
- b. die Vorsitzenden der Pfarreiräte, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- c. ein weiteres Mitglied jedes Pfarreirates,
- d. der/die Vertreter/in des Dekanates im Diözesansteuerrat
- d. drei Vertreter der im Dekanat tätigen katholischen Erwachsenenverbände,
- e. drei Vertreter der im Dekanat tätigen katholischen Jugendverbände,
- f. zwei Vertreter der im Dekanat tätigen Ordensgemeinschaften.
- g. drei Vertreter der Caritas-Regionalkonferenzen,
- h. die Dekanatskantorin/der Dekanatskantor.

Der Dekanatsrat kann jederzeit weitere Mitglieder mit Stimmrecht hinzuwählen.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter oder die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung nimmt beratend an den Sitzungen teil.

§ 9 Konstituierende Sitzung des Dekanatsrates

(1) Innerhalb von acht Wochen nach Konstituierung der Pfarreiräte findet die konstituierende Sitzung des Dekanatsrates statt. In ihr wählt der Dekanatsrat den Vorstand und die Vertretung im Katholikenrat.

(2) Der Dekanatsrat legt selbstverantwortlich und verbindlich die Arbeitsstruktur im Dekanat fest. Es können Stadt-, Regional- oder Teilkonferenzen gebildet werden, z. B. um den regionalen Besonderheiten gerecht zu werden oder unterschiedliche Aufgabenbereiche und Themenstellungen zielorientiert angehen zu können.

§ 10 Arbeitsweise des Dekanatsrates

(1) Der Dekan oder der Prodekan lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher zu den Sitzungen ein. Er hat den Dekanatsrat außerdem unter Einhaltung der Ladungsfrist innerhalb von zwei Wochen einzuladen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

(2) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Dekan. Im Verhinderungsfall nimmt die Aufgabe der Prodekan wahr.

(3) Der Dekanatsrat ist wahl- und beschlussfähig, wenn der Dekan oder der Prodekan und mindestens die Hälfte der weiteren stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse des Dekanatsrates bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Behandlung von Geschäftsordnungsfragen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen.

(5) Erklärt der Dekan förmlich und unter Angabe der Gründe, dass er auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Dekanatsrat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt keine Einigung zustande, kann der Ortsordinarius angerufen werden.

(6) Über die Sitzungen des Dekanatsrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Dekanatsrates und dem Bischöflichen Ordinariat zugestellt wird.

§ 11 Vorstand

(1) Für die Geschäftsführung des Dekanatsrates bildet dieser einen Vorstand. Ihm gehören an: der Dekan als Vorsitzender, der Prodekan und drei aus der Mitte des Dekanatsrates gewählte Laienmitglieder, von denen zwei ehrenamtlich sein müssen.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter oder die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(3) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich und nach Bedarf.

(4) Der Vorstand bereitet auch das alle zwei Jahre stattfindenden Treffen des Dekanatsrates mit der Bistumsleitung vor.

§ 12 Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben des Dekanats werden durch die für das Dekanat zuständige Regionalverwaltung wahrgenommen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wird mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft gesetzt. Mit dem In-Kraft-Treten tritt die bisherige Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer außer Kraft.

Speyer, den 14. Januar 2015

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	23. Januar 2015

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).